

**STELLUNGNAHME  
17/4572**

A17, A02

Düsseldorf, den 19.05.2021

**Stellungnahme  
der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen  
zur Novellierung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes**

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Landesabfallgesetzes Stellung zu nehmen. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen begrüßt den Entwurf zur Novellierung des Landesabfallgesetzes hin zum Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG).

Der Übergang zu einer stärker kreislaforientierten Wirtschaft bedarf auch der aktiven Beteiligung der Verbraucherinnen und Verbraucher: sie sind gefordert, ihre Konsummuster zu verändern und sich im Umgang mit den Produkten an der neuen Abfallhierarchie zu orientieren. Den Rahmen hierzu muss aber der Gesetzgeber gestalten und somit Richtung und Tempo des Transformationsprozesses von der linearen zur "circular economy" vorgeben. Die Umbenennung des Gesetzes ist also nur konsequent.

Das LKrWG trägt dazu bei, dass Bürger:innen und Wirtschaft in NRW zukunftsfähig und innovativ bleiben, während gleichzeitig die negativen Umweltfolgen unseres Konsums abgemildert werden.

Die Maßnahmen des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes leisten zudem Beiträge zur Umsetzung der Globalen Nachhaltigkeitsziele "Sustainable Development Goals" (SDG) 9 (Innovation und Infrastruktur), 11 (Nachhaltige Städte und Gemeinden), 12 (Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster) und 13 (Maßnahmen zum Klimaschutz) auf Landesebene.

## **Ziele des Gesetzes , § 1**

### **(Übernahme der fünfstufigen Abfallhierarchie in das LandesKrWG)**

Die Verbraucherzentrale NRW steht hinter der fünfstufigen Abfallhierarchie. Abfallvermeidung sollte wo immer es möglich ist, der Vorrang gegeben werden. Wo dies aber nicht möglich ist, müssen ressourcenschonende Methoden der Wiederverwertung und des Recyclings gefunden werden, die eine höherwertige stoffliche Nutzung darstellen, als eine einfache Beseitigung. Der Trend zur to-go-Verpflegung, verstärkt durch die Coronakrise, hat hier den Handlungsbedarf noch deutlicher gemacht.

Verbraucher:innen erfragen regelmäßig in der Umweltberatung Informationen zur Recycling und Reparierbarkeit verschiedener Produkte oder wünschen sich Informationen zu lokalen Abfallvermeidungsinitiativen, wie sie die Verbraucherzentrale NRW bereitstellt.

Insbesondere wirtschaftlich schwache Bürger:innen, die sich Neuware nicht immer leisten können oder wollen, profitieren von der fünfstufigen Abfallhierarchie, wenn diese tatsächlich dazu führt, dass mehr Produkte wiederverwendet oder aufgearbeitet werden. Für ökologisch interessierte und sparsame Menschen sind langlebige Produkte wichtig und Gebrauchtware preislich attraktiv. Der Erfolg kommerzieller Handelsplattformen, wie z.B. Ebay und Momox, belegt dies. Daher ist es begrüßenswert, dass der vorliegende Entwurf diese Maßnahmen nun ebenfalls konkret nennt.

## **Pflichten der öffentlichen Hand/Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen, §§ 2+2a**

Die öffentliche Beschaffung stellt aufgrund ihres großen ökonomischen Potenzials einen wichtigen Hebel zur Förderung nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen dar. Durch nachhaltige Baumaßnahmen wie sie in § 2 Absatz 3 genannt sind, können positive Erfahrungswerte bei den Nutzern geschaffen und Multiplikatoreffekte erzeugt werden.

Die Ergänzung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes um die explizite Vermeidung von Bau- und Abbruchabfällen ist neben der Schonung der global immer knapper werdenden Ressource Sand auch ein erheblicher Beitrag zum Klimaschutz, da dadurch auch CO<sub>2</sub>-intensiver Zement eingespart wird. Außerdem werden knapper Raum für Bauschuttdeponien gespart und ressourcenarme Bauprojekte sowie der Einsatz besser recycelbarer Baumaterialien gefördert.

Die Vorgaben für die Vermeidung und Entsorgung schadstoffhaltiger Baustoffe deckt sich mit dem Wunsch vieler Menschen nach schadstoffarmen und nachhaltigen Wohn- und Arbeitsgebäuden, wie wir aus Verbraucheranfragen in der Umweltberatung und in der Energieberatung wissen.

### **Vorgaben, §3 (Abfallberatung; Information der Bevölkerung)**

Ressourcenschonender Konsum ist auch für Bürger:innen kein Selbstläufer. Etwa bei der Frage, wie abfallarmes Einkaufen gelingen kann und welche als nachhaltig beworbenen Produkte wirklich Ressourcen schonen, sind verlässliche und unabhängige Informationen gefragt. Auch Vorbehalte zur Nutzung abfallarmer Angebote müssen aufgegriffen und ausgeräumt werden. So bezweifeln viele Verbraucher:innen beim Kauf von Gebrauchsgütern und Recyclingprodukten, dass diese bezüglich der Hygiene, der Funktionsfähigkeit und des Energieverbrauchs tatsächlich unbedenklich sind.

Durch die Abfallberatung in den Kommunen, in persönlichen Beratungsgesprächen und auch durch Aktionen in Schulen, Kindergärten, Betrieben und in der Öffentlichkeit müssen die Themen Abfallvermeidung, Wiederverwendung und Recycling dauerhaft kommuniziert werden.

Abfallberatung bedarf einer hohen Professionalität und Stetigkeit, um Erfolge zu erzielen. Trotzdem ging der Trend in den Kommunen, durch Sparzwänge bedingt, eher zu einer Verkleinerung des Angebots in der Abfallberatung. Dieser Trend muss dringend umgekehrt werden. Andernfalls können die kommenden Herausforderungen, wie eine hohe Trennqualität in der Biomüllsammmlung und die Einführung der Wertstofftonne nicht in guter Qualität umgesetzt werden. Daher begrüßt die Verbraucherzentrale NRW die gebührenfinanzierte Umlage solcher Maßnahmen.

Die Abfallberatung muss nicht ausschließlich durch die Kommune selbst durchgeführt werden. Wichtiger ist es, ein professionelles niederschwelliges und lokal gut vernetztes Angebot sicher zu stellen, dass den Zielen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, der Abfallwirtschaftsplanung des Landes und kommunalen spezifischen Gegebenheiten entspricht. Wir sprechen uns daher für die Beibehaltung der Übertragbarkeit der Abfallberatung auf Dritte aus, wie sie in §3 des LKrWG festgehalten ist. Die seit über 30 Jahren von der Verbraucherzentrale NRW in aktuell 17 Kommunen und zwei Kreisen umgesetzte Abfallberatung ist hierfür ein erfolgreiches Beispiel.

## Satzung, §9 (2)

### (Umlegung der Kosten für Abfallvermeidungsmaßnahmen auf die Abfallgebühren)

Die Verbraucherzentrale NRW begrüßt auch, dass Abfallvermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen, die die Vorbereitung zur Wiederverwendung sowie das Recycling fördern, auf die Abfallgebühren umgelegt werden können. Wichtig ist, dass vor allem die Verursacher übermäßiger Abfallmengen entsprechend in die Pflicht genommen werden, wie etwa Gastronomiebetriebe, die Einwegverpackungen ausgeben.

Bisher werden die Kosten für Säuberungsaktionen durch Abfallgebühren der Allgemeinheit aufgebürdet und somit auf alle Gebührenzahler:innen umgelegt. Das entfaltet aber nicht die notwendige Lenkungswirkung, denn es trägt nicht dazu bei, dass weniger Einwegprodukte in Verkehr gebracht werden.

In vielen Fällen dürften über Gebühren finanzierte Abfallvermeidungsmaßnahmen für Verbraucher:innen eine Kostenentlastung bedeuten, wenn etwa durch die Einführung von Mehrwegsystemen in der Gastronomie das Littering in den Kommunen abnimmt und weniger oft im öffentlichen Raum gereinigt werden muss. Einige Verbraucher:innen können dann auf kleinere Müllgefäße umstellen, so dass insgesamt Müllgebühren gespart werden. Die ebenso relevanten, wenn auch schwer bezifferbaren Kosten für die Umweltfolgen sind dabei noch nicht einmal mit berücksichtigt.

\*\*\*

#### **Ansprechpartner:in:**

Petra Niesbach, Leiterin Gruppe Umwelt

Tel: 0211-3809-164, [petra.niesbach@verbraucherzentrale.nrw](mailto:petra.niesbach@verbraucherzentrale.nrw)

Philip Heldt, Wissenschaftlicher Mitarbeiter Gruppe Umwelt

Tel: 0211-3809-226, [philip.heldt@verbraucherzentrale.nrw](mailto:philip.heldt@verbraucherzentrale.nrw)